

Der Präsident

DMYV
Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.
Mitglied im Deutschen Motoryachtverband e.V.
Mitglied im LandesSportBund NW



Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) - Kurs auf 2027 – Der Dritte Bewirtschaftungsplan für NRW

Hallo Vereinsvorstände,

der Dritte Bewirtschaftungsplan für die nordrheinwestfälischen Anteile an den heimischen Fließgewässern umfasst den Zeitraum von 2022 bis 2027.

Das zugehörige Maßnahmenprogramm mit dem entsprechenden Plan muss bis zum 22.12.2021 fertiggestellt sein. Die Wasserrahmenrichtlinie gilt seit dem 22. Dezember 2000 für alle Gewässer Europas.

Die Aufstellung des Dritten Bewirtschaftungsplans entsprechend der EG-Wasserrahmenrichtlinie ist für die zuständige Wasserwirtschaft für 2021 eine herausragende Aufgabe. Die Erreichung eines guten Zustandes für alle Fließgewässer und dem Grundwasser (Oberwasserkörper / Grundwasserkörper) stehen dabei im Fokus.

Die Entwürfe für den Bewirtschaftungsplan und dem Maßnahmenprogramm zur Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie hat das Umweltministerium am 22. Dezember 2020 offengelegt.

Verbände, Vereine, betroffene Bürger*innen haben nun das Wort und können bis zum 20. Juni 2021 ihre Meinung und ggfls. gewünschte bzw. geforderte Veränderungen zu der vorgelegten Planung bzw. den vorgelegten Dokumenten äußern. Im Bewirtschaftungsplan werden die Grundlagen für die Bewirtschaftungsplanung auf Grund der Bestandsaufnahme von 2019 für die aktuellen Bewirtschaftungsziele für Ober-/Grundwasserkörper zusammengefasst. Im Maßnahmenprogramm werden die Möglichkeiten der Bearbeitung der verschiedenen

Der Präsident

DMYV
Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.
Mitglied im Deutschen Motoryachtverband e.V.
Mitglied im LandesSportBund NW



Wasserbewirtschaftungsfragen dargestellt. Es werden grundlegende Möglichkeiten und Aktivitäten aufgezeigt, die notwendig sind, um die erforderlichen Bewirtschaftungsziele zu erreichen.

Die Beteiligung der Betroffenen bei der Aufstellung des Bewirtschaftungsplans ist durch das Wasserhaushaltsgesetz NRW (dort Artikel 83) sichergestellt.

Möglichkeiten der Stellungnahme

- a.) Entwurf des Bewirtschaftungsplans NRW
- b.) Wichtige Fragen der Gewässerbewirtschaftung
- c.) Zeitplan und Arbeitsprogramm

Beteiligungsplattform NRW (Beteiligung online)

www.beteiligung-online.nrw.de/bowrrl2021

Alle Vereine werden dringend aufgerufen, für ihre Sportanlagen zu überprüfen, ob der Hafen und wenn ja, inwieweit er von der Wasserrahmenrichtlinie betroffen ist.

Der Deutsche Motoryachtverband und auch der DMYV Landesverband NRW sind mangels der erforderlichen Ortskenntnis nicht in der Lage eine abschließende Stellungnahme für die jeweilige Hafenanlage abzugeben. Hilfestellungen sind jedoch grundsätzlich zu jeder Zeit möglich.

Besondere Auflagen sind auch den unter Umständen die Wasserrahmenrichtlinie begleitenden Schutzbereiche zu hinterfragen.

Hier besonders

- a.) Hochwasserrisikomanagementrichtlinie

Der Präsident

DMYV
Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.
Mitglied im Deutschen Motoryachtverband e.V.
Mitglied im LandesSportBund NW



Schutzzonen

- b.) Wasserschutzgebiet (WSG)
- c.) Landschaftsschutzgebiet (LSG)
- d.) Naturschutzgebiet (NSG)

NATURA 2000

- e.) Flora, Fauna, Habitat (FFH)
- f.) EG – Vogelschutzrichtlinie

Sehr häufig werden auch hier Auflagen aus der Wasserrahmenrichtlinie bei Neuausweisungen bzw. Änderungen der Schutzzonen festgelegt.

Die Vereine sollten auch hier bei den Schutzzonen äußerst wachsam sein und jede Änderung hinterfragen, um eventuelle Nachteile durch zusätzlich umweltrelevante Auflagen zu erkennen und abzuwehren.

Herzliche Grüße
Hans-Dieter Sudmann
(Präsident)

gesund bleiben !!!

14.04.2021

Su/Wi